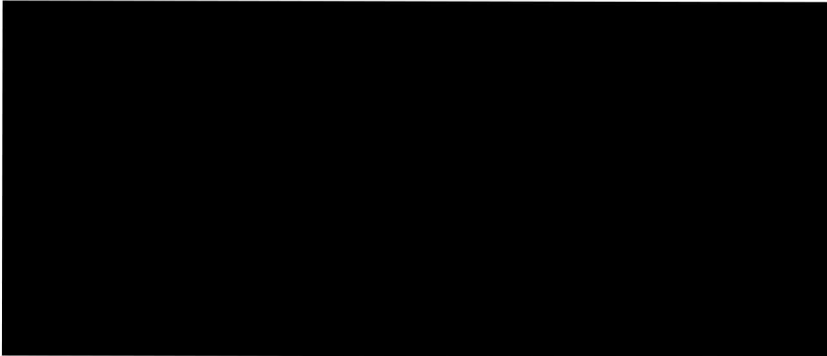
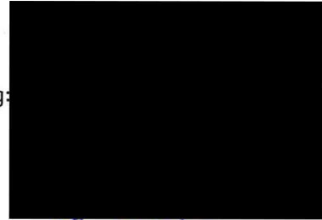


Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 1:
Zentrale Aufgaben



Zeichen:
Bearbeitung:
Tel.:
Fax:
E-Mail:



Datum: 18.11.2021

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Antrag vom 19.10.2021 auf Zugang zu Informationen
Hier: Ablehnung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Saarländisches Umweltinformationsgesetz (SUIG) vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 2026) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.02 2016 (Amtsbl. I S. 272) wie auch aufgrund des § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Art. 44 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 1 des saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1624), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die VO (EU) 2016/679 vom 22.8.2018 (Amtsbl. I S. 674) ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Übersendung aller im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geltenden Handlungsanweisungen, Dienstanweisungen, Vorschriften, Textbausteine o. ä. zur Beantwortung von SIFG/SUIG/VIG-Anfragen wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:



Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 3 Abs. 1 des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG) sowie § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes i. V. m. § 1 des saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes. Danach hat jede Person nach Maßgabe des SUIG/IFG Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen bzw. amtlichen Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen, soweit die Voraussetzungen des Zugangsanspruchs vorliegen und kein Ablehnungsgrund nach Maßgabe dieser Gesetze durchgreift.

Mit oben bezeichnetem Antrag haben Sie um Übersendung aller im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geltenden Handlungsanweisungen, Dienstanweisungen, Vorschriften, Textbausteine o. ä. zur Beantwortung von SIFG/SUIG/VIG-Anfragen gebeten.

Die beantragten Informationen können aus juristischer Sicht nicht gewährt werden.

Textbausteine stellen bereits keine Umweltinformationen gem. § 2 Abs. 3 SUIG dar.

Hinsichtlich der Übersendung von Handlungsanweisungen, Dienstanweisungen und Vorschriften steht der Ablehnungsgrund nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 SUIG entgegen. Danach ist der Antrag abzulehnen, soweit er sich auf entsprechende interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle bezieht und kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Entscheidend ist, dass sich die Mitteilung nicht an Empfänger außerhalb der informationspflichtigen Stelle richtet. Zu den internen Mitteilungen zählen daher diejenigen Mitteilungen, die den Binnenbereich einer Behörde adressieren (BeckOK InfoMedienR/Karg, 33. Ed. 1.8.2021, UIG § 8 Rn. 52). Bei den hier beantragten Unterlagen handelt es sich ausschließlich um solche, denen ein derartiger interner Charakter zuzuschreiben ist, da sie ausschließlich das interne Prozedere betreffen.

Ein öffentliches Interesse, das über das bloße Interesse an der Antragstellung hinausgeht, wurde von Ihnen weder dargelegt noch ist es anderweitig ersichtlich.

Darüber hinaus sind die beantragten Unterlagen nicht vom Anwendungsbereich des IFG umfasst. Dem von § 3 IFG statuierten Einsichtsrecht unterfallen lediglich Verwaltungsvorgänge. Dies ergibt sich aus dem in § 3 Abs. 1 IFG verwendeten Begriff der Akte. Nach dem gängigen verwaltungsrechtlichen Begriffsverständnis zählen zu einer Akte (nur) die einer konkreten Verwaltungsangelegenheit zuzurechnenden Unterlagen (VG Berlin Urt. v. 10.5.2005 – 2 A 178/04, BeckRS 2009, 31526, beck-online; BeckOK InfoMedienR/Debus, 33. Ed. 1.8.2021, IFG § 2 Rn. 12.1). Daran fehlt es bei abstrakten Textbausteinen, Handlungsanweisungen, Dienstanweisungen und Vorschriften.

Daher greift zu Ihren Gunsten auch nicht das IFG ein.

Das VIG ist bereits von seinem Anwendungsbereich her nicht einschlägig, vgl. § 1 VIG.

Entsprechend den obigen Ausführungen ist daher der Zugang zu den beantragten Unterlagen abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

